



Brüssel, den 26. Oktober 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0297(NLE)**

---

---

13105/2/18  
REV 2

CCG 35  
NT 16

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Arbeitskreis "Ausfuhrkredite"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	11446/18 - COM(2018) 565 final
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Sitzung der Versammlung der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertretenden Standpunkts – Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 2. August 2018 übermittelt. Dieser Vorschlag stützt sich materiell-rechtlich auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und verfahrensrechtlich auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV.
2. Ziel des Vorschlags ist die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sitzung der Versammlung der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertreten ist; der Standpunkt betrifft den Erlass eines Beschlusses über den Antrag der Türkei, Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden "Übereinkommen") der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden "OECD") zu werden.

3. Der Arbeitskreis "Ausfuhrkredite" hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2018 den Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Sitzung der Versammlung der Teilnehmer an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertretenden Standpunkt (Dok. 11899/18) einstimmig angenommen. Zypern und Griechenland haben erklärt, dass sie gegen den Beschluss stimmen werden.
4. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
  - den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11957/18) als A-Punkt an nimmt
  - die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in die Protokolle über die AStV-Tagung und über die Ratstagung aufnimmt und
  - das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV von dem Ratsbeschluss in Kenntnis setzt.